

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 45 (1972)

Heft: 12

Rubrik: Leser schreiben uns...

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Leser schreiben uns . . .

Kürzlich erhielt die Redaktion nachstehende Einsendungen von Lesern unseres Fachorgans. Wir freuen uns, anschliessend gleichzeitig die Stellungnahmen des Oberkriegskommissariates veröffentlichen zu können.

Versand der Richtpreisliste

Unser diesjähriger WK begann am 4. September, die erste Buchhaltung war also am 13. fällig. Um nicht mit den Abschlussarbeiten in Verzug zu geraten, begann ich bereits am Montag (11.) bei den Lieferanten die Rechnungen einzuverlangen. Als Grundlage dienten mir die Preise des Verpflegungskredites vom Juni.

Da kam ein Telephonanruf vom Metzger: «Jetzt habe ich doch in der Metzgerzeitung gelesen, dass die Fleischpreise auf den 1. September ändern. Stimmt das?» Ich wusste davon nichts, doch stieg in mir ein ungutes Gefühl auf. Ein Aufruf bei einem Fourier, den ich im EMD kannte, zeitigte kein Ergebnis: «Ich weiss von gar nichts, aber ich gebe Dir Bescheid.» Eine halbe Stunde später kam der Bericht: «Die Preise haben tatsächlich geändert, und zwar auf den 4. September. Ich werde jetzt eine neue Preisliste direkt ab Druckerpresse holen!» Voilà, dank der Aufmerksamkeit meines Metzgers kam ich darum herum, die ganze Verpflegungsabrechnung nochmals zu erstellen. Bis Ende WK kam mir nämlich keine neue Preisliste zu; erst nach der Entlassung fand ich die neuen Kredite und Preise im «Der Fourier» . . .

Nach meiner Meinung sollte es möglich sein, Preisänderungen den im Dienst weilenden Rechnungsführern so frühzeitig mitzuteilen, dass sie sich einrichten können. Es mutet wie ein schlechter Witz an, dass die neuen Preislisten volle sieben Tage nach Inkraftsetzung erst gedruckt werden. Ganz abgesehen davon, dass man sie dann auch noch erhalten sollte. Was meint das OKK dazu?

Four H. A.

Stellungnahme des OKK

Die Richtpreise für die am 4. 9. 72 eingerückten Truppen wurden wie folgt spedierte:

- Richtpreise vom 29. 5. 72 am 14. 8. 72 an die Ziviladressen der Qm der Rgt bzw. selbständigen Bat / Abt und Kdt der selbständigen Einheiten.
- Richtpreise vom 4. 9. 72 am 31. 8. und 1. 9. 72 an die im Dienst stehenden Truppen an die Dienstadressen.

Demzufolge hätte der Einsender die Richtpreise spätestens am 4. 9. 72 von seinem Qm erhalten sollen.

Die Auskunft von seinem Gewährsmann beim EMD, dass die neuen Richtpreise erst am 11. 9. 72 frisch ab der Druckerpresse geholt wurden, kann nicht der Wahrheit entsprechen. Die Richtpreise wurden vor dem Inkrafttreten spedierte. Der Rechnungsführer hätte sich auf Grund der Mitteilung seines Lieferanten besser beim vorgesetzten Qm nach den neuen Richtpreisen erkundigt, statt nach Bern zu telefonieren. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass von den Fourieren der Dienstweg eingehalten werden muss, anstatt direkt telefonische Auskunft vom OKK zu verlangen, die auch vom Qm gegeben werden kann.

Nochmals: Orangensaft als Frühstücksgetränk

In Nr. 6 vom Juni 1972 erschien im «Der Fourier» aus der Feder von Oberst Lehmann eine Orientierung über zwei Rekursfälle, die Orangensaft als Frühstücksgetränk zum Gegenstand hatten. In beiden Fällen wurden von der Rekurskommission (1. Abteilung) die Anträge der Truppe geschützt und damit die Haltung des OKK desavouiert. Die Rekursentscheide sind meines Erachtens in Ordnung. Die Schlussfolgerung jedoch, die das OKK daraus gezogen hat, riecht verdammt nach Trotzreaktion. Dabei möchte ich vorausschicken, dass nach meinen Erfahrungen und auch auf Grund vernunftgemässer Überlegungen die Abgabe von Orangensaft als Frühstücksgetränk *im Militärdienst ungeeignet ist*.

Wenn man sich überlegt, welchem Zweck Reglemente dienen sollten, so wird man jede Zweckbestimmung akzeptieren können, mit Ausnahme derjenigen, wonach der Zweck des Reglementes eben dieses Reglement selber sei, oder dass dessen seinerzeitiger Verfasser materiell immer Recht habe. Alle einschlägige Literatur, die dem Fourier wie auch dem Küchenchef ausgehändigt wird, soll doch dazu führen, der Truppe eine einwandfreie Verpflegung zu sichern. Einwandfrei im Hinblick auf Nährwert, Sättigungswert, Bekömmlichkeit usw. Dies nicht nur aus lauter Liebe zum Mitmenschen, sondern eben gerade deshalb, weil von der richtigen Ernährung die Moral und damit die Kampfkraft der Truppe in höchstem Masse abhängt. Ich anerkenne gerne, dass diese Einsicht zuständigen Orts mit der Zeit praktisch überall eingekehrt ist. Dieser Einsicht wurde auch Rechnung getragen mit der Änderung — lies Modernisierung — der Vorschriften über den Verpflegungsdienst. Ich gebe mir auch Rechenschaft darüber, dass daneben verschiedene andere Fakten zu berücksichtigen sind, die ihren Niederschlag in den einschlägigen Reglementen gefunden haben und über die sich niemand einfach hinwegsetzen kann. Der grösste Schritt im Hinblick auf eine zweckdienliche Verpflegung der Truppe wurde wohl damals getan, als man dem Fourier einen Kredit bewilligte, mit dem er — unter Beachtung der reglementarischen Vorschriften — nach bestem Wissen und Können die Truppe zu verpflegen hat. Wenn man nun den Fourier, der seinen Dienst nicht nur als notwendiges Übel auffasst, so zu erledigen sucht, dass man ihm die Zugehörigkeit zu einer Interessengruppe anhängt, so könnte man umgekehrt denselben Ton anschlagen und etwa behaupten, die Verrechnung von Spirituosen und anderen alkoholischen Getränken als Beigabe zu Speisen zu Lasten der Dienst- oder Truppenkasse sei deshalb nicht gestattet, weil die Abstinenzverbände entsprechenden Druck auf das OKK ausgeübt hätten. Ich glaube, damit die Lächerlichkeit dieser Verdächtigungen genügend klaggestellt zu haben.

Hingegen ist nicht abzustreiten, dass sich auch die Militärküche ständig verfeinert. Gewiss haben wir uns immer vor Augen zu halten, dass in Kriegszeiten oder auch nur in Zeiten der Kriegsmobilisierung mit allfälligem Aktivdienst nicht mehr die selben Mittel zur Verfügung stehen werden, wie wir sie heute haben. Hungern zu üben scheint mir aber ebenso verfehlt, wie das Üben von Schnelllaufen für die Flucht! Die Entwicklung sollte — auch und eben auf reglementarischem Gebiet — so verlaufen, wie die Praxis. Mit andern Worten: wenn es weitherum üblich ist, z. B. Wein zur Zubereitung gewisser Speisen zu gebrauchen, so sehe ich nicht ein, weshalb dies bei der Truppe verboten sein soll.

Was aber besonders stossend ist, scheint mir die Tatsache, dass, nach zwei Rekursentscheiden der dem OKK übergeordneten Rekurskommission, das OKK selber schnurstraks hingeht und das Gegenteil befiehlt. Konkret schlägt sich das in den Administrativen Weisungen Nr. 3 nieder, die ab 1. Januar 1972 die Verwendung bzw. die Abgabe von Orangensaft als Frühstücksgetränk rundweg verbieten. Während im zivilen Leben der Gesetzgeber aus Urteilsdispositiven lernt und allenfalls eine unzureichende Vorschrift ergänzt oder eine stossende Bestimmung ausmerzt, geht das OKK hin und wirft das Steuer herum! Ich meine, wenn schon Fourier und Kp Kdt Verantwortung (zusammen mit dem vorgesetzten Qm und dem Trp Az) zu übernehmen haben, so sollte man ihnen nicht den Mumm abkaufen, indem man die persönliche und so notwendige Initiative abwürgt. Man bestraft damit die besten Leute.

Four Eugen Schweizer, Liestal

Die Stellungnahme des Oberkriegskommissariates zu diesem Artikel findet der Leser auf umstehender Seite.

Stellungnahme des OKK

Die Rekurskommission hat sich bei ihren Entscheiden betreffend der Abgabe von Orangensaft als Frühstücksgetränk auf die Ziff. 6.2 der Administrativen Weisungen Nr. 1 des OKK vom 1. 1. 1970 gestützt. Sie kam zum Schluss, dass aus dem Text «Die Verrechnung von Spirituosen und Getränken aller Art als Beigabe zu Speisen usw. zu Lasten der Dienst- oder Truppenkasse ist nicht gestattet», kein Verbot abgeleitet werden könnte, Orangensaft als Hauptgetränk zum Frühstück zu verabreichen. Zweifellos habe man bei der Abfassung von Ziff. 6.2 nicht an die Abgabe von Orangensaft als Hauptgetränk gedacht. Es bestand bereits bei der erstmaligen Abfassung der Ziff. 5.2 der ab 1. 1. 1966 geltenden Administrativen Weisungen die Absicht, auch derartige Hauptgetränke auszuschliessen.

Four Schweizer vertritt auch den Standpunkt, dass auf Grund vernunftgemässer Überlegungen, die Abgabe von Orangensaft als Frühstücksgetränk im Militärdienst ungeeignet ist.

Herr Professor Dr. H. Aebi, med. chem. Institut der Universität Bern, vertritt in seinem Gutachten zu dem Rekursfall den Standpunkt, «dass unter Berücksichtigung des Eiweissgehaltes die auf Milchbasis hergestellten Frühstücksgetränke eindeutig im Vorteil sind. Nach seiner Auffassung haben Milch- und Frühstücksgetränke auf Milchbasis als allgemein akzeptierte und beliebte Volksnahrungsmittel zu gelten, so dass für weite Kreise unserer Bevölkerung die Zusammenstellung des Frühstücks in der Schweizer Armee noch «zeitgemäss» sei. Die Wünschbarkeit von Alternativen für die herkömmlichen Frühstücksgetränke wie Milchkaffee, Ovomaltine usw. wird dann wesentlich abnehmen oder gar verschwinden, wenn bei der Truppe durchwegs ein Kaffee aufgetischt wird, der diesen Namen verdient. Eine Voraussetzung ist, dass Milch und Kaffee getrennt auf den Tisch gebracht werden».

In den Schulen der Rechnungsführer und Küchenchefs wird schon lange diese Verpflegungsart instruiert.

Der Rekursentscheid zu Gunsten der Truppe wurde gefällt, weil die Bestimmungen in Ziff. 6.2 der AW Nr. 1 unklar waren. Die Rekurskommission stellt auch fest, dass diese Tatsache das OKK veranlasst hat, die Ziff. 6.2 der AW Nr. 1 mit der AW Nr. 3 vom 1. 1. 72 mit Ziff. 2.2 aufzuheben. Es wurde nun entsprechend der von allem Anfang an bestehenden Absicht klar ausgeführt, dass für den Truppenhaushalt zu Lasten des Verpflegungskredites nur die in der Tagesportion enthaltenen Getränke verrechnet werden dürfen. Die Quantitäten an Wein für die Zubereitung von Braten usw. und für Fondue wurden erhöht. Die Bezahlung anderer Getränke oder Spirituosen zu Lasten der Dienst- oder Truppenkasse ist untersagt. Bei diesen Weisungen handelt es sich nicht um eine Trotzreaktion, sondern um eine Massnahme, die notwendig wurde, um den Ankauf von Getränken klar zu regeln.

Bücher und Schriften

Ben East: Erlebte Gefahr! — Männer in Wald und Wildnis. — Aus dem Amerikanischen übersetzt von Siegfried Ihle. — 200 Seiten. — 1972, Albert Müller Verlag, AG, Rüschlikon-Zürich, Stuttgart und Wien. — Leinen Fr. 24.80.

Dieses Buch berichtet von Abenteuern, die Jäger und Trapper in der Wildnis wirklich erlebt haben. Es ist wichtig, dies festzuhalten, denn die geschilderten Begebenheiten grenzen oft ans Unglaubliche. Unversehens schlägt der Frieden der Wildnis in Terror um, und oft hängt das Leben eines Jägers nur an einer einzigen Bewegung im richtigen Augenblick.

Ben East hat sein spannendes, oft hartes Buch auf Grund zahlreicher persönlicher Kontakte gestaltet. Er prüfte jede Nachrichtenquelle, las Tagebücher, Briefe, Polizeiberichte und Krankenhausunterlagen, um Erlebnisse realistisch und farbig zu schildern. Dies gelingt ihm nicht zuletzt deshalb, weil er den Busch aus eigener Erfahrung kennt. Seit bald 50 Jahren durchstreift er das Land mit Flinte und Fischerrute. Falls es noch des Beweises bedurfte, dass das Leben die besten Geschichten schreibt, so wird er mit diesen Erzählungen erbracht. Sie sind für junge und alte Leser geschrieben, um ihnen die gefährvollen Abenteuer von Menschen zu schildern, die dem Drang nach einer Begegnung mit der Natur und wilden Tieren nicht widerstehen konnten. Sie führen in die unermesslichen Jagdgebiete Nordamerikas und in die Wildreservate Afrikas — in eine Welt, die noch heute so geheimnisvoll, gefährlich und rätselhaft ist wie schon seit undenklichen Zeiten.